

«Widersprüchlich, irreführend und falsch» – Provisorische Veranlagungsverfügung mit definitiver Wirkung

Eine amtliche Veranlagungsverfügung darf laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts nicht widersprüchlich, irreführend, missverständlich oder gar falsch sein. Andernfalls ist der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt (Art. 9 Bundesverfassung), der das Vertrauen des Bürgers in Auskünfte der Behörden schützt und diesen jede Art von widersprüchlichem Verhalten untersagt.

Konkret zu beurteilen war in Lausanne eine Veranlagungsverfügung der Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Aargau, die mit dem fett gedruckten Wort «provisorisch» überschrieben war. An weniger prominenter Stelle und erst nach der Zahlungsaufforderung wird in normaler Schrift darauf hingewiesen, dass nur die Veranlagung des taxpflichtigen Einkommens provisorisch sei. Alle übrigen Faktoren seien definitiv veranlagt, wobei das Wort «definitiv» in keiner Weise hervorgehoben war. Das hatte einen Ersatzpflichtigen dazu veranlasst, erst nach der definitiven Veranlagung des Einkommens zu beanstanden, dass von ihm geleistete Zivilschutzdiensttage nicht berücksichtigt worden seien. Seine Einsprache wurde indes mit der Begründung abgewiesen, dass diese Frage längst definitiv entschieden sei und nicht mehr angefochten werden könne. Anders entschied nun das Bundesgericht und hiess eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Abgabepflichtigen gut. Laut einstimmig gefälltem Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung erweckt die Auf-

machung des Veranlagungsbescheids den Eindruck, «die Verfügung sei insgesamt eine provisorische». In Tat und Wahrheit aber handelt es sich um eine teilweise definitive Veranlagung, die rechtskräftig wird, wenn sie nicht rechtzeitig angefochten wird. Unter diesen Umständen verlangt das Bundesgericht, «dass die Behörde auf den definitiven Charakter der Verfügung hinweist und den provisorischen Charakter der Verfügungen nicht noch besonders herausstreicht». Die Verfügung ist missverständlich, irreführend und formell falsch, weil eine Verfügung, deren Faktoren überwiegend definitiv festgelegt worden sind, nicht als «provisorisch» bezeichnet werden kann (vgl. unveröffentlichtes Urteil 2A.257/2004). Daran ändert auch nichts, dass auf der Rückseite der Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung abgedruckt war, die das Bundesgericht als «wenig klar und unvollständig» erachtet. Dasselbe gilt für eine zweite Rechtsmittelbelehrung auf einem der Verfügung beigelegten Merkblatt. «Etwas klarer» ist aus Sicht des Bundesgerichts eine dritte Rechtsmittelbelehrung auf einem weiteren Blatt mit dem Titel «zusätzliche Informationen». Doch bleibt das ohne Belang, weil es laut dem Urteil aus Lausanne einem Bürger «nicht zuzumuten ist, drei verschiedene Rechtsmittelbelehrungen miteinander zu vergleichen, um herauszufinden, welche die zutreffende sein könnte».

Urteil 2A.537/2004 vom
31. 8. 05
keine BGE-Publikation.
Quelle: NZZ, 29.9.2005